

Aufruf

des

Wiener constitutionellen Vereines

an sämtliche Provinzen, in Bezug auf die Bildung von

Filial - Vereinen.



Die drückende Lage, in welche unser in den glorreichen Märztagen befreites Vaterland durch die, im Schooße der Kaiserstadt wühlenden Parteien bereits gestürzt worden ist, hat in Wien die Bildung eines constitutionellen Vereines ins Leben gerufen, der es sich zur heiligsten, unverbrüchlichsten Aufgabe gestellt hat, in Verbindung mit, in allen Provinzen zu gründenden Filial - Vereinen, das constitutionell - monarchische Princip im wahren Sinne des Wortes zum Besten des gesammten Kaiserstaates aufrecht zu erhalten und im gesetzlichen Wege weiter auszubilden, sonach jeden, unsere errungene Freiheit bedrohenden Rückschritt zum Absolutismus, eben so wie jeden Uebergriff zur Republik als **Verrath** am Vaterlande und der constitutionellen Freiheit zu erklären, und dem Einen wie dem Andern mit allen Kräften entgegen zu arbeiten.

Der Anklang, den die Gründung dieses Vereines in allen Classen der Bevölkerung Wiens findet, ist ein Beweis, daß er ein dringendes Erforderniß der Zeit ist, ein Erforderniß, dessen gebieterische Nothwendigkeit die für ihr Vaterland so glühend begeisterten Bewohner der Provinzen gewiß auch anerkennen werden.

Es ergeht demnach von dem Wiener constitutionellen Vereine hiermit an alle Gutgesinnten, nicht nur in den Provinzial - Haupt - und Kreisstädten, sondern auch in allen anderen Provinzial - Städten und größeren Gemeinden, der dringende Aufruf: ungesäumt zusammenzutreten, und sich in brüderlicher Eintracht die Hände zu reichen, um in inniger Verbindung mit dem Wiener constitutionellen Vereine die Rettung des bedrohten Vaterlandes anzustreben, und die im März errungene Freiheit zu bewahren.

Die in dem Programme des constitutionellen Vereines vom 8. September 1848 ausgesprochenen Tendenzen werden auch den, von den Gutgesinnten in allen Städten und größeren Gemeinden der Provinzen in's Leben zu rufenden Filial - Vereinen zur Grundlage dienen, auf welcher der weitere Aufbau der Filial - Vereine nach Maßgabe der Local - Verhältnisse Statt findet.

Es wird daher die erste Sorge der sich bildenden Filial - Vereine sein: ihr vorläufig auf den ausgesprochenen Hauptgrundsätzen ruhendes, politisches Auftreten ungesäumt dem Wiener constitutionellen Vereine anzuzeigen, welcher ihnen sodann seine Statuten mittheilen und in brüderlicher Wechselwirkung mit ihnen dem großen Ziele zustreben wird, welches das Gemeinsame aller Vereine sein muß.

„Freiheit, Geselligkeit und Ordnung“ ist die Devise des constitutionellen Vereines. Diese Devise zur schönen, segensbringenden Wirklichkeit für das gesammte große, freie Oesterreich zu machen: dieß ist die heilige Aufgabe des Vereines und muß daher auch die Aufgabe aller Filial - Vereine sein! —

Auf denn, ihr Gutgesinnten! schaaert euch um das heilige Banner der „Freiheit, Geselligkeit und Ordnung“ und wirket in dem Bruderbunde zur Rettung, zur segensbringenden Beglückung unseres gemeinsamen Vaterlandes!

„Hoch unser freies constitutionelles Oesterreich!“

„Hoch unser constitutioneller Kaiser!!“

Wien, am 22. September 1848.

Vom prov. Comité
des constitutionellen Vereines in Wien.

1818

17/1

Erklärung

der öffentlichen Meinung

über die

Die öffentliche Meinung ist ein Begriff, der sich auf die Gesamtheit der Meinungen einer Nation oder eines Volkes bezieht. Sie ist das Resultat der individuellen Meinungen aller Einzelnen, die durch die öffentliche Meinung zu einer Einheit verbunden sind. Die öffentliche Meinung ist ein mächtiges Element der Politik, das die Regierung leitet und die Handlungen der Einzelnen bestimmt. Sie ist das Fundament der Staatsverfassung und die Quelle der politischen Kraft. Die öffentliche Meinung ist ein Spiegelbild der moralischen und politischen Verfassung eines Volkes. Sie ist das Resultat der Aufklärung und der Freiheit der Meinungen. Die öffentliche Meinung ist ein mächtiges Element der Politik, das die Regierung leitet und die Handlungen der Einzelnen bestimmt. Sie ist das Fundament der Staatsverfassung und die Quelle der politischen Kraft. Die öffentliche Meinung ist ein Spiegelbild der moralischen und politischen Verfassung eines Volkes. Sie ist das Resultat der Aufklärung und der Freiheit der Meinungen.

„Das öffentliche Recht“

1818

Comite

des öffentlichen Rechts